

<p>Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft</p> <p>fed. Senator/-in: S 2 - Finanzen, Digitalisierung und Ordnung</p> <p>Federführendes Amt: Zentrale Steuerung</p>	<p>Beteiligt: Sportamt Kämmereiamt</p>	
Beschluss der Vereinbarung zur Ermöglichung der Weiterbetreuung der 100-m-Schießhalle einschließlich der 10-m-Schießhalle in Gehlsdorf		
Geplante Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
15.02.2024	Finanzausschuss	Empfehlung
20.02.2024	Hauptausschuss	Empfehlung
21.02.2024	Ausschuss für Schule, Hochschule und Sport	Empfehlung
28.02.2024	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die „vertragliche Vereinbarung zur Ermöglichung der Weiterbetreuung der 100-m-Schießhalle einschließlich der 10-m-Schießhalle in Gehlsdorf“ (Anlage) und ermächtigt die Oberbürgermeisterin, die Vereinbarung mit der Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH (WIRO) abzuschließen.

Beschlussvorschriften: § 22 Abs. 2 Kommunalverfassung M-V

bereits gefasste Beschlüsse:

Nr. 2020/BV/0802 der Bürgerschaft vom 17.06.2020

Begründung der Dringlichkeit für die Ausschüsse:

Um eine Planbarkeit der Instandhaltungskosten und somit des Instandhaltungskostenzuschusses zu erreichen, wurde in Absprache mit allen Beteiligten eine Ausschreibung durch die WIRO veranlasst. Die Bindefrist der Angebote läuft am 29.02.2024 ab. Um die Beauftragung der Instandhaltungsmaßnahmen zu den aktuellen Konditionen zu gewährleisten, ist eine Beschlussfassung zu der „vertraglichen Vereinbarung zur Ermöglichung der Weiterbetreuung der 100-m-Schießhalle einschließlich der 10-m-Schießhalle in Gehlsdorf“ mit der WIRO vor diesem Datum durch die Bürgerschaft notwendig.

Sachverhalt:

Die Schießhalle Gehlsdorf (bestehend aus einer 25-m, 10-m und 100-m-Schießhalle) gehört zum Sportpark Gehlsdorf und wird durch die WIRO betrieben. Bis zum 08.11.2020 bestand für die WIRO für den Sportpark Gehlsdorf eine Nutzungsbindung.

Während jener Nutzungsbindung wurde die Schießhalle durch den vereinsbasierten Schützensport genutzt. Aufgrund der fehlenden Kostendeckung wurden die Verträge mit den Schützenvereinen zum Ende der Nutzungsbindung durch die WIRO beendet. Die 25-m-Halle ist bis zum 31.10.2026, mit der Option auf Verlängerung bis maximal 31.12.2030 an die Landespolizei M-V vermietet.

Mit dem Änderungsantrag Nr. 2020/BV/0802-02 (ÄA) zum Beschluss 2020/BV/0802 wurde der damalige Oberbürgermeister beauftragt gemeinsam mit der WIRO und den Rostocker Vereinen und Sportschützenverbänden Möglichkeiten des weiteren Betriebs der Schießhalle im Sportpark Gehlsdorf durch einen externen Dritten zu prüfen.

Aus sportfachlicher Sicht wird die Anmietung der Schießhalle Gehlsdorf durch den Kreisschützenbund Rostock e.V. (KSB) als Ankermieter, dem weit über 10 Sportschützenvereine untergliedert sind, befürwortet. Die Schießhalle ist die einzige verbleibende ihrer Art in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, die dem Vereinssport noch zur Verfügung steht und bietet damit den mehreren hundert Mitgliedern der Sportschützenvereine eine unverzichtbare und sichere Umgebung für Trainingseinheiten sowie Wettkämpfe. Eine Anmietung der Schießhalle Gehlsdorf durch den KSB trägt nicht nur zur Förderung des Sportschießens bei, sondern stärkt auch die Vielfalt des sportlichen Angebotes in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

Im Ergebnis der Verhandlungen zwischen der WIRO unter Beteiligung des Sportamtes mit dem KSB liegt ein verhandeltes Mietpreisangebot vor. Seitens der Stadt sollen die Betriebskosten über einen Bewirtschaftungskostenbeitrag in Höhe von 25.000EUR mitfinanziert werden.

Um den sicherheitstechnischen Anforderungen einer Raumschießanlage gerecht zu werden und die Betreibererlaubnis wieder zu erhalten, sind Instandhaltungsmaßnahmen der Wand- und Deckenbekleidung und am Kugelfang sowie das Nachrüsten von Sicherheitseinrichtungen in der 100-m-Schießhalle erforderlich, welche maximal 100.000 EUR zzgl. der aktuell gültigen Umsatzsteuer betragen werden. Der KSB verfügt nicht über die finanziellen Mittel diese Instandhaltungskosten zu tragen. Dieser Instandhaltungskostenzuschuss wird durch Verrechnung mit der bevorstehenden Gewinnausschüttung der WIRO aus dem Jahresergebnis des Wirtschaftsjahres 2023, welche im Haushaltsjahr 2024 zur Ausschüttung kommt, sichergestellt.

Die Vereinbarung zur Ermöglichung der Weiterbetriebs der 100-m- sowie 10-m-Schießhalle zwischen der WIRO und der HRO regelt die Nutzungsüberlassung an den KSB sowie die Zahlung des Instandhaltungskostenzuschusses und des Bewirtschaftungskostenbeitrages. Sie soll am 01.05.2024 beginnen und ist in der Grundlaufzeit bis zum 31.10.2026 befristet. Die Vereinbarung enthält eine Option zur Verlängerung in Abhängigkeit des Vertrages mit der Landespolizei M-V.

Finanzielle Auswirkungen:

Instandhaltungskostenzuschusses

Die Finanzierung der Maßnahme wird durch Verrechnung mit der bevorstehenden Gewinnausschüttung der WIRO aus dem Jahresergebnis des Wirtschaftsjahres 2023, welche im Haushaltsjahr 2024 zur Ausschüttung kommt, sichergestellt.

Bewirtschaftungskostenbeitrag

Teilhaushalt: 41

Produkt: 42405

ggf. Investitionsmaßnahme Nr.:

Bezeichnung: Sportstättenverwaltung

Bezeichnung:

Haushalts- jahr	Konto / Bezeichnung	Ergebnishaushalt		Finanzhaushalt	
		Erträge	Aufwendungen	Einzahlungen	Auszahlungen
2024	52510000/ Kostenerstattungen an verbundene Unternehmen		16.667,- EUR		16.667,- EUR
2025	52510000/ Kostenerstattungen an verbundene Unternehmen		25.000,- EUR		25.000,- EUR
2026	52510000/ Kostenerstattungen an verbundene Unternehmen		20.833,- EUR		20.833,- EUR

Die finanziellen Mittel für den Bewirtschaftungsbeitrag sind Bestandteil der zuletzt beschlossenen Haushaltssatzung.

Weitere mit der Vorlage mittelbar in Zusammenhang stehende Kosten:

liegen nicht vor.

werden nachfolgend angegeben:

Bezug zum zuletzt beschlossenen Haushaltssicherungskonzept:

Die Vorlage hat keine Auswirkungen.

Die Vorlage hat folgende Auswirkungen:

Eva-Maria Kröger

Anlagen

1	Vereinbarung	öffentlich
---	--------------	------------

**Vertragliche Vereinbarung zur Ermöglichung der Weiterbetreuung
der 100-m-Schießhalle einschließlich 10-m-Schießhalle in Gehlsdorf**
(nachfolgend **hiesiger Vertrag** genannt)

Die **Hanse- und Universitätsstadt Rostock,**
Neuer Markt 1
18055 Rostock

(nachfolgend **Stadt** genannt)

und die **WIRO Wohnen in Rostock**
Wohnungsgesellschaft mbH
USt-Ident.nummer: DE 137383362
Lange Straße 38
18055 Rostock

(nachfolgend **WIRO** genannt)

(nachfolgend gemeinsam als **Vertragsparteien** bezeichnet)

vereinbaren, die Präambel vorausschickend was folgt:

Präambel

Die Vertragsparteien bekennen sich zur besonderen sozialen, ökonomischen und ökologischen Verantwortung eines Wohnungsunternehmens in kommunaler Hand. Die Geschäftspolitik der WIRO konzentriert sich nach dem Gesellschaftsvertrag vorrangig auf eine sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung für breite Bevölkerungsschichten (gemeinnützige Zielsetzung).

Neben dem Kerngeschäft der Wohnungswirtschaft betreibt die WIRO darüber hinaus den in ihrem Eigentum stehenden Sportpark Gehlsdorf u.a. mit öffentlichem Schwimmbad, Sporthalle, Schießhalle (bestehend aus einer 25-m, 10-m und 100-m-Schießhalle) und Bogenschießanlage. Bis zum 08.11.2020 bestand für die WIRO für den Sportpark Gehlsdorf eine Nutzungsbindung.

Während jener Nutzungsbindung wurde die Schießhalle durch schießberechtigte Personen oder Personengruppen, u.a. durch den vereinsbasierten Schützensport genutzt. Im Zusammenhang mit dem Ende der Nutzungsbindung am 08.11.2020 endeten auch die Verträge über die Nutzung der Schießhalle mit diesen.

Im Oktober 2021 schloss die WIRO mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern einen 5-jährigen Nutzungsvertrag (Vertragsende 31.10.2026) über die Nutzung der 25-m-Schießhalle durch die Polizei zum eigenverantwortlichen polizeilichen Übungs- und Trainingsbetrieb. Die Kosten der erforderlichen Instandhaltung des Geschoßfanges der 25-m-Schießhalle trägt das Land. Der Vertrag sieht eine kostendeckende Miete vor.

Es besteht insbesondere seitens der Vereine des Schützensports und des Kreisschützenbunds der dringende Bedarf, die 100-m- und die 10-m-Schießhalle (nachfolgend zusammen 100-m-Schießhalle genannt) wieder zu nutzen. Um den sicherheitstechnischen Anforderungen an die geschlossenen und ortsfeste Schießstätte – Raumschießanlage Gehlsdorf gerecht zu werden und die Erlaubnis für deren weiteren Betrieb wieder zu erhalten, sind Instandhaltungsmaßnahmen unter anderem an den

Decken und Wänden der 100-m-Schießhalle erforderlich. Insbesondere die Vereine sind jedoch finanziell nicht in der Lage, Nutzungsgelte in der Höhe zu zahlen, die der WIRO einen kostendeckenden Betrieb der 100-m-Schießhalle sowie die Durchführung der erforderlichen Instandhaltungsmaßnahmen ermöglichen.

Die Stadt unterstützt im Interesse der Sportvereine und des Kreisschützenbundes den Weiterbetrieb der 100-m-Schießhalle. Sie erklärt sich daher auf der Basis des hiesigen Vertrages und den hierin vereinbarten Höhen bereit, die Kosten der Instandhaltung der 100-m-Schießhalle in Form eines Zuschusses (im Folgenden **Instandhaltungskostenzuschuss** genannt) zu tragen und für den laufenden Betrieb der 100-m-Schießhalle einen jährlichen Zuschuss (im Folgenden **Bewirtschaftungskostenbeitrag** genannt) zu gewähren.

Der hiesige Vertrag dient im Wesentlichen der Schaffung einer Übergangslösung bis zum 31.10.2026. Die WIRO wird bei der Vertragsgestaltung mit dem KSB darauf hinweisen, dass der hiesige Vertrag zur 100-m-Schießhalle einer Grundlaufzeit bis zum 31.10.2026 unterliegt und der KSB sich entweder eine neue Trainingsstätte suchen oder eine anderweitige Vereinbarung mit der WIRO zur weiteren Nutzung treffen muss.

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die wirtschaftliche Betreuung der 100-m-Schießhalle mit der wirtschaftlichen Betreuung der 25-m-Schießhalle verbunden ist.

§ 1

Nutzungszwecke der 100-m-Schießhalle

- (1) Die WIRO wird die 100-m-Schießhalle (Steuerbordstraße 5 in 18109 Rostock) während der Laufzeit des hiesigen Vertrages und nach Abschluss der Instandhaltungsmaßnahmen so betreiben, dass die Nutzung durch den KSB während dessen Vertragslaufzeit gewährleistet ist.

Dafür wird separat ein Nutzungsvertrag mit dem KSB, welcher die Interessen der Rostocker Schützenvereine vertritt, geschlossen. In diesem wird auch geregelt, dass der KSB das Recht zur Untervermietung hat und während des Schießbetriebes das aufsichtsberechtigte und -befähigte Personal zur Verfügung stellt.

- (2) Das Recht zur Nutzungsgestattung, insbesondere die Entscheidung darüber, ob und mit welchem Nutzer ein Nutzungsvertrag geschlossen oder beendet und ob der eigenverantwortliche Übungs- und Trainingsbetrieb gestattet wird (Belegungshoheit), obliegt unter Beachtung des Nutzungsvertrages mit dem KSB der WIRO.

Die WIRO und die Stadt streben einen regelmäßigen Austausch zur Nutzung der 100-m-Schießhalle an. Die WIRO wird, soweit dies vorab möglich ist, die Stadt über Kündigungen durch die WIRO informieren.

- (3) Sämtliche Einnahmen und Erträge aus der Nutzung der 100-m-Schießhalle stehen der WIRO zu.

§ 2

Instandhaltungskosten und Bewirtschaftungskosten

- (1) **Instandhaltungskostenzuschuss**

Um die Nutzung der 100-m-Schießhalle durch den KSB, wie mit diesem in dessen Nutzungsvertrag zu vereinbaren ist, ermöglichen zu können, sind notwendige Instandhaltungsmaßnahmen in der 100-m-Schießhalle (ohne 10-m-Schießhalle) vorab durchzuführen.

Im Einzelnen werden folgende Instandhaltungsmaßnahmen durchgeführt:

1. Instandhaltung der Wand- und Deckenbekleidung
2. Instandhaltungsarbeiten am Kugelfang
3. Nachrüsten von Sicherheitseinrichtungen

Die Stadt gewährt der WIRO einen Instandhaltungskostenzuschuss für die vorgenannten Instandhaltungsmaßnahmen in Höhe von maximal 100.000€ netto zzgl. der aktuell gültigen Umsatzsteuer. Nach Abschluss der Instandhaltungsmaßnahmen wird eine Endabrechnung durch die WIRO erstellt und diese an die Stadt weitergereicht. Die Zahlung des Endbetrages erfolgt durch die Stadt bis zum 31.10.2024.

Die WIRO wird die Vergabe der Instandhaltungsmaßnahmen größtmöglich beschleunigen, jedoch kann eine endgültige Vergabe frühestens nach Inkrafttreten des hiesigen Vertrages erfolgen.

(2) **Bewirtschaftungskostenbeitrag**

Die WIRO wird vom KSB ein Nutzungsentgelt für die Nutzung der 100-m-Schießhalle erheben, das zusammen mit dem Bewirtschaftungskostenbeitrag der Stadt der WIRO einen vollständig kostendeckenden Betrieb der 100-m-Schießhalle ermöglicht.

Die Stadt erklärt sich daher bereit, einen Unterstützungsbeitrag in Höhe von jährlich 21.008,40 € netto (nachfolgenden Bewirtschaftungskostenbeitrag genannt) an die WIRO zu zahlen. Der Bewirtschaftungskostenbeitrag ist jährlich in ganzer Summe zum 03.07. des laufenden Kalenderjahres auf das folgende Konto der WIRO zu zahlen.

Deutsche Kreditbank

IBAN: DE68 1203 0000 0000 1026 99

BIC BYLADEM1001

Überweisungszweck: WIE 6481 Schießhalle

Einer gesonderten Rechnungsstellung der WIRO bedarf es nicht.

Beginnt oder endet der Vertrag mit dem KSB unterjährig, so berechnet sich der Bewirtschaftungskostenbeitrag anteilig auf Monatsbasis (pro rata temporis).

Die WIRO weist darauf hin, dass das Nutzungsentgelt für die Nutzung der 100-m-Schießhalle während der gesamten Laufzeit des Nutzungsvertrages mit dem KSB vollständig kostendeckend sein muss. Daher wird sich die WIRO im Nutzungsvertrag mit dem KSB ein entsprechendes Recht zur Anpassung des Nutzungsentgeltes vorbehalten.

Die WIRO weist darauf hin, dass die WIRO berechtigt ist, das Nutzungsverhältnis mit dem Nutzer außerordentlich und ohne Einhaltung einer Frist zu beenden, sofern der Nutzer das jeweilige Nutzungsentgelt nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig leistet.

- (3) Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass der hiesige Vertrag und/oder einzelne Zahlungsverpflichtungen hieraus keine rechtswidrigen Beihilfen oder vergleichbares darstellen.

§ 3

Laufzeit und Kündigung

- (1) Der hiesige Vertrag endet am 31.10.2026. (Grundlaufzeit)
- (2) Wird der Vertrag zwischen der WIRO und dem Land zur 25 m-Halle verlängert, sind die Vertragsparteien berechtigt, den hiesigen Vertrag einvernehmlich mit der gleichen Zielrichtung

(Förderung des Schießsportes für Rostocker Vereine) zu , wenn für WIRO möglich, den gleichen Konditionen um eben jenen Zeitraum zu verlängern, für den auch der Vertrag zwischen der WIRO und dem Land verlängert worden ist, längstens jedoch bis zum 31.12.2030.

- (3) Während der Grundlaufzeit (Abs. 1) ist eine ordentliche Kündigung des hiesigen Vertrags ausgeschlossen.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Kündigt die WIRO aus wichtigem Grund außerordentlich, so bleibt die Stadt zur vollständigen Zahlung des Instandhaltungskostenzuschusses verpflichtet.
- (5) Endet der Vertrag zwischen der WIRO und dem KSB, gleich aus welchem Grund, so endet mit Wirkung ab Beendigung des Vertrages zwischen der WIRO und dem KSB die Verpflichtung der Stadt zur Zahlung des Bewirtschaftungskostenbeitrags nach dem hiesigen Vertrag. Der Bewirtschaftungskostenbeitrag berechnet sich gemäß § 2 Abs. (2) des hiesigen Vertrags.
- (6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

**§ 4
Inkrafttreten**

Der hiesige Vertrag tritt mit ihrer beidseitigen Unterzeichnung in Kraft.

**§ 5
Besondere Vereinbarung und Schlussbestimmungen**

- (1) Vertragsänderungen oder -ergänzungen und die Aufhebung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst. Nebenabreden bestehen nicht. Der hiesige Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Stadt und die WIRO erhalten je eine Ausfertigung.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des hiesigen Vertrages. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des hiesigen Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen. Sollte der hiesige Vertrag Lücken aufweisen, so sind sich die Parteien darüber einig, dass in diesen Fällen das Bürgerliche Gesetzbuch zur Anwendung kommt.

Rostock, _____

Rostock, _____

Hanse- und Universitätsstadt Rostock

WIRO Wohnen in Rostock
Wohnungsgesellschaft mbH

Eva-Maria Kröger

Ralf Zimlich

Wolfgang Medger

Oberbürgermeisterin

Geschäftsführer

Prokurist